

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamt Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung. (Fortf. folgt.)

Sicheres Wissen.

(Schluß.)

Manchmal wird Mancher sogar irre, was er eigentlich besser thäte, Uhren repariren, oder bloß damit handeln. Jetzt ist es in der That schwer zu entscheiden, nach welcher Richtung hin wir unseren Geist anstrengen sollen, denn, wenn es sogar dem vorzüglichen, dem fleißigsten Arbeiter schwer wird, alle vorkommenden Arbeiten regelrecht zu fertigen, wie geht es dem Gewöhnlichen? Außerdem, wenn jener geschickte Arbeiter nicht ein rechter und tüchtiger Kaufmann zugleich ist, so wird er schließlich eine armelige Existenz haben, denn über die Arbeit, wenn sie nicht rentirt, lacht die Welt, freilich bloß heimlich! — Aber doch kann kein Kaufmann, als solcher allein, die Uhrmacherei treiben, es fragt sich darum mit Recht, wie viel von Jedem! — Wer das Jedem geschwind sagen könnte, wäre ein großer Mann, denn bei jedem Einzelnen sind die Fähigkeiten und Verhältnisse anders beschaffen.

Will Einer nun zurecht kommen, so muß er beides kultiviren, und wer ein Bäcker werden will, der geht nicht zum Schmied in die Lehre, deshalb ist es auch selbstverständlich, daß die Uhrmacher, um Cylinder eindrehen zu lernen, nicht mit den Tischlern verkehren, oder um kaufmännische Kenntnisse zu erwerben, auf die Dörfer gehen, um

es den Bauern abzuhorchen, sondern die Kollegen bilden Vereine, wo die nöthigen Kenntnisse gewonnen, wo Erfahrungen ausgetauscht werden und man so im Laufenden bleibt, wie der Stand der geschäftlichen Dinge ist. Jeder nützt sich, wenn er dem Andern hilft, denn es ist ein falscher Satz, wenn man glaubt, schlechte Uhrmacher schaden weniger. Gute Kollegen verkaufen auch gute Uhren und heben den Stand!

Die Uhrmacher-Vereinigungen sind deshalb so nöthig und nicht etwa die Erfindung Einzelner. Einige haben bloß was, schon gleichsam in der Luft lag, was unausgesprochen in den Gemüthern lebte, zum prägnanten Ausdruck gebracht. Die allgemeine Misère half mit. Das der Herausgeber dieser Blätter dieses Lösungswort in die weitesten Kreise gebracht hat, ist sein ganz unbestreitbares Verdienst.

Durch den Zusammenhalt der Geschäftsgenossen ihre gegenseitigen freundschaftlichen Mittheilungen über geschäftliche Arbeitsvorteile und kommerzielle Verhältnisse, wird der Kreis der Kenntnisse erhöht und erweitert. Die Benutzung der Fachschriften und Zeitungen empfiehlt sich von selbst, namentlich aber sollten in keinem Verein die beiden Werke unserer Meister fehlen, so das Buch von Saunier übersezt durch Herrn M. Großmann in Glasbütte und dasjenige von Albert Johann in Aarau. Das dürfte allenfalls der Weg sein um sicher zu wissen, was wir doch wissen müssen, um aus dem Zweifel und der schädlichen Dunkelheit zu kommen.

Das bestimmte Wissen schließt dann auch größtentheils das Können mit ein, und so wird ein Weg gefunden sein, der den übeln Zustand, in den unser Geschäft gesunken war, beseitigen kann. Unsere Nachkommen sollen es leichter haben, denn Zeitmesser wird es noch lange geben müssen, da bekanntlich nur die Glücklichen die Stunden nicht zu kennen brauchen.

Wenn durch die angegebenen Mittel und deren redliche und ernste Benutzung uns das Tagewerk leichter wird, so geht unser Geist ledig der Sorge um das Wie der geschäftlichen Fragen, freier und tüchtiger an die Erledigung der andern Lebensfragen, denn wenn, wie die Weisen sagen, das Leben eine Kunst genannt werden muß, und zwar die Kunst zu leiden, so wird doch dieses Leid verringert durch erweiterten Wissenskreis und erstarrte Kraft, denn:

„Wissen ist auch eine Macht!“

Seb. Geist, Heidingfeld-Würzburg.

Betrachtungen

über die Verhältnisse unseres Gewerbes vom kaufmännischen Standpunkte, von Josef Jacobovits.

Es ist doch eine allgemein anerkannte Thatsache, daß der heutige Zeitgeist von jedem Handwerker mehr oder weniger eine kaufmännische Bildung fordert, denn, sowie sich ein Handwerker etablirt, muß er auch schon dafür sorgen, daß er ein entsprechendes Lager fertiger Waaren aufbringt. Hat er das nöthige Kapital zum Comptant-Einkauf, so erleichtert ihm dies die Sache um ein Bedeutendes; er braucht nur insofern die Rolle des Kaufmannes zu übernehmen, als seine Kunden von ihm in möglichst tactvoller Weise bedient sein wollen, auch eventuell einen Credit beanspruchen; er muß die besten Quellen für den soliden und preiswürdigen (nicht billigen) Einkauf kennen, damit er nicht, wie man so sagt, „über den Köffel barbiert werde“. Weiter muß er die in den betreffenden Orten gangbaren Waarensorten soweit als möglich kennen, damit er nicht lauter „Ladenhüter“ einkauft und bei einem massenhaften Waarenlager so schlimm bestellt ist, daß die Kunden eben so wenig Passendes finden, als würde er gar keine Waaren am Lager haben. Dies sind in kurzen Zügen die Calamitäten, denen der kapitalbesitzende Handwerker ausgesetzt ist. Um viel schlimmer ist derjenige bestellt, welcher schon beim Eröffnen seines Ladens gezwungen ist, die nöthigen Waaren auf Credit zu beschaffen; hier fängt die Misère an, die sich bei manchem Handwerker bis an sein kürzeres oder längeres Erdenwallen hinzieht.

Auf diesen Punkt möchte ich meine gesch. Kollegen aufmerksam machen, denn beim Einkauf muß der Uhrmacher ebenso Künstler sein, als sein ganzes Fach es erfordert, um zwischen Scylla und Charybdis glücklich durchzuschiffen. Leider ist die Concurrenz auch bei den Producenten so groß geworden, daß selbe sich (man möchte sagen, so weit vergessen haben), den Consumenten, mit Umgehung des vom kaufmännischen Standpunkte aus unumgänglich notwen-